



**Bundesverband für  
Wohnungslüftung e.V.**

Bundesverband für Wohnungslüftung Wasserstr. 26a 68519 Viernheim

**Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
z. Hd. Herrn Bernd Zimmermann  
Platz der Republik 1**

**11011 Berlin**

Wasserstr. 26a  
68519 Viernheim

Tel. 06204 - 708 66 37  
FAX 06204 - 708 66 38  
e-mail :  
info@wohnungslueftung-ev.de  
Internet :  
[www.wohnungslueftung-ev.de](http://www.wohnungslueftung-ev.de)

Volksbank Kreis Bergstraße  
BLZ 509 914 00  
Konto-Nr. 30496507

Montag, den 21.04.2008

**Stellungnahme des Bundesverbandes für Wohnungslüftung zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im  
Wärmebereich, EEWärmeG, Bundesdrucksache 16/8149**

Grundsätzlich unterstützt der VFW die Einführung einer Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien für Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme von Gebäuden. Sowie den unmittelbaren Zweck des Gesetzes, die Förderung und Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen wie Biomasse, Geothermie, Umweltwärme und solarer Strahlungsenergie.

Als nicht gerechtfertigt sehen wir die Behandlung der Wohnungslüftung mit hocheffizienter Abluft-Wärmerückgewinnung, sowohl durch Luft/Luft Wärmeübertrager und/oder durch Abluftwärmepumpen als Luft/Wasser oder Luft/Luft, an.

Sowohl in den energetischen Nachweisverfahren (DIN V 4701 Teil 10/12 und DIN V 18599), als auch in den Auslegungsverfahren (DIN EN 12831 und E DIN 1946 Teil 6) für die Wärmeerzeugung wird die Reduzierung des mittlerweile nicht unerheblichen Lüftungswärmeverlustes durch die Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung, durch Wärmeübertrager und oder Abluftwärmepumpe anerkannt und berücksichtigt. Wird diese anstatt einer Solaranlage eingesetzt, kann dies nur erfolgen, wenn die mit zusätzlichen Kosten verbundene Ersatzmaßnahme, der 15 %igen Unterschreitung des Wärmeschutzes nachgewiesen wird. Die Technologie Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung hat z. B. ab einem Wärmereistellungsgrad von etwa 70 % ein höheres Energieeinsparpotential als z. B. Solaranlagen und liefert gleichzeitig den erforderlichen Beitrag zur Feuchtigkeit-, Feinstaub- und auch Allergiehygiene und trägt damit zusätzlich zur Gesundheit der Bewohner bei.. Diese Schlechterstellung einer wertvollen Effizienztechnologie ist nicht gerechtfertigt, zumal die Technologie-Offenheit nicht eingehalten wird. Generell wird die Entwicklung neuer Technologien zur Senkung des Primärenergieverbrauchs durch starre Technologievorgaben eher behindert.

Unsere Mitarbeit bei der Festlegung von Bedingungen und Anforderungen an die Wohnungslüftung bieten wir an bzw. verweisen auf das Schreiben vom 11.02.2008 s. Anlage. Dabei könnte z. B. auch die solarerzeugte Erdwärmenutzung durch einen der Wohnungslüftung vorgeschalteten Erdwärmeübertrager Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch mal zum Ausdruck bringen, dass mit dem derzeitigen Bearbeitungsstand der EnEV und dem EEWärmeG eine Technologievorgabe für den Neubaubereich nicht sinnvoll ist, da der Planer die Aufgabe hat, den einzuhaltenden Primärenergiebedarf nach EnEV unter Berücksichtigung des geringsten Investitionsaufwandes zu erzielen. Hier ist eine Abstimmung/Ineinandergreifen beider Gesetze zur Zielerreichung und auch in Bezug auf mögliche Fördermaßnahmen notwendig und erforderlich. Sinnvoll ist es hierbei dem Planer und Investor den größtmöglichen Spielraum zwischen rationeller Energieeinsparung und Substitution durch Erneuerbare Energien zu geben.

Der weiteren Stellungnahme der Beteiligten des EEWärmeG sehen wir mit großem Interesse entgegen. Für Rückfragen/Erläuterungen und zur Definition der Anforderungs- und Nachweiskriterien stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

gez. Hans Berhorst  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender VFW  
Bereich Technik und Normung

Anlagen: VFW Schreiben vom 11.02.2008 an Herrn Dr. Pfeiffer



**Bundesverband für  
Wohnungslüftung e.V.**

Wasserstr. 26a  
68519 Viernheim

Tel. 06204 - 708 66 37  
FAX 06204 - 708 66 38  
e-mail :  
info@wohnungslueftung-ev.de  
Internet :  
[www.wohnungslueftung-ev.de](http://www.wohnungslueftung-ev.de)

Volksbank Kreis Bergstraße  
BLZ 509 914 00  
Konto-Nr. 30496507

VFW Bundesverband für Wohnungslüftung Wasserstr. 26a 68519 Viernheim  
Herrn  
Dr. Joachim Pfeiffer (MdB)  
Platz der Republik 1

**11011 Berlin**

Montag, 11.2.2008

Gesetzentwurf zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich –  
EEWärmeG  
Bundratsvorlage -Drucksache 9/08

Sehr geehrte Herr Dr. Pfeiffer,

die Diskussion um die Energieeffizienz und die stärkere Einbeziehung erneuerbarer Energien inkl. der Nutzung der Umweltwärme sind wesentliche Elemente für eine nachhaltige Energiepolitik, sowie für mehr Umweltschutz und Ressourcenschonung als auch ein Beitrag zur Verringerung der Importabhängigkeit von Brennstoffen.

Die Mitglieder unseres Verbandes (bzw. unserer Verbände) unterstützen diesen Ansatz und sehen insbesondere bezüglich der zu erreichenden Akzeptanz wichtige Erfolgsfaktoren.

Wir sind jedoch der Meinung, dass grundsätzlich ein solches Gesetzesvorhaben nicht auf Zwangsmaßnahmen und -verpflichtungen setzen sollte, sondern auf freie Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der möglichen technischen Optimierungsansätze.

Die pauschale Bevorzugung einzelner Technologien wie z. B. die Solarthermie zur Erfüllung der Nutzungspflicht sehen wir als ungerechtfertigt an.

Auf den vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt in Bezug auf die generelle Bewertungsmethode und die deutlichere Einbeziehung der Umweltwärmenutzung durch Abluft Stellung:

### **Generell:**

- Die geltende Energieeinsparverordnung EnEV als nationale Umsetzung der EPBD Richtlinie sollte ganzheitlich für die energetische Bewertung sowohl für die Nutzungspflicht als auch für die Ersatzmaßnahmen für Gebäude- und Anlagentechnik herangezogen werden. Nur durch die konsequente in Bezugnahme der EnEV und den mitgeltenden Normen, wie DIN V 4701-10, DIN V 18599 etc., wird die Vergleichbarkeit der einzelnen Maßnahmen deutlich und sichergestellt. Über die Bezugnahme der EnEV sind sämtliche technische Regeln verfügbar, um erneuerbare Energien sowie die Nutzung der Umweltwärme für den Neubau und für die Bestandssanierung technologieoffen und ganzheitlich bewerten zu können.

### **Umweltwärmenutzung durch Abwärme:**

- Die Abluftwärmenutzung (inkl. der Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung und oder Abwärmenutzung durch eine Abluftwärmepumpe) kommt im Entwurf nur über die Ersatzmaßnahme zum Tragen, da eine überwiegende Deckung des Jahresenergiebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung allein aus der Wärmerückgewinnung der Abluft nicht oder nur in Gebäuden mit KfW 40- oder Passivhausanforderungen möglich ist. Zudem sind Luft/Luft Wärmepumpen (z. B. als Ab-/Zuluft Wärmepumpe) nicht aufgeführt.

Da jedoch derartige Anlagen deutlich mehr Primärenergie und CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen als übliche solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung, sollte der Einbau einer ventilatorgestützten Lüftung mit Abwärmenutzung nach den Anforderungen der EnEV im Rahmen der Nutzungspflicht als erfüllt betrachtet werden.

Folgende Zahlen sollen dies belegen: In Deutschland schätzt man, dass derzeit unter 5 % des Wohngebäudebestandes mit Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen ausgerüstet sind. Wenn es gelingen würde, durch entsprechende gleichwertige Ansätze im EEWärmeG diesen Anteil auf 30% im Wohnungsbau zu erhöhen, dann könnten pro Jahr in Deutschland etwa **6,4 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>**, zuzüglich **5,9 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>** im Nichtwohnungsbau pro Jahr eingespart werden. So wäre z. B. mit effizienten Systemen zur Abwärmenutzung (Wärmerückgewinnung) in Deutschland mit vorhandenen und erprobten Technologien eine Reduzierung der gesamten energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen um bis zu 8 Prozent möglich.

Nach unserer Auffassung – und zu unserem Bedauern – wird in dem Gesetz der Bedeutung der Abwärmenutzung (Abluft), nicht angemessen Rechnung getragen, obwohl hier hohe und wirtschaftlich ökonomische und ökologisch attraktive Potenziale liegen. Zusätzlich trägt die ventilatorgestützte Lüftung zur Verbesserung der hygienischen Belange der Raumluft und des Innenraumklimas (Schimmelpilz) bei.

Zusammenfassend empfehlen wir, Nutzungspflicht und Ersatzmaßnahmen generell wirtschaftlich gleichzustellen und technologisch offen zu gestalten. Die Energieeinsparverordnung und die konsequente Umsetzung von bedarfsorientierten Energieausweisen sollte die generelle Grundlage für die Energieeffizienz und für die Nutzung erneuerbare Energien inkl. der Umweltwärmenutzung in Gebäuden sein und bleiben.

**Einzelnen Anmerkungen und Hinweise sind im Anhang direkt im Gesetzestext kursiv fett in Bezug auf die Nutzung von Umweltwärme aus Abwärme, wie z. B. aus mechanischer Lüftung mit Wärmerückgewinnung dargestellt.**

Gern sind wir auch bereit, den Vorschlag gemeinsam mit Ihnen und den zuständigen beteiligten Gremien/Behörden zu diskutieren und zu konkretisieren.

**Ihrer Antwort sehen wir mit großem Interesse entgegen.**

Mit freundlichen Grüßen



Raimund Käser

Anlage zum Schreiben vom 11.02.2008

Drucksache 9/08

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)

Vom ...

### Zu § 2

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Geothermie“ die dem Erdboden entnommene Wärme,

.....

.....

4. „Umweltwärme“ Abwärme (*inkl. aus Abluft*) und die der Luft oder den Gewässern entnommene Wärme,

5. „Wärmeenergiebedarf“ die jährlich benötigte Endenergiemenge

.....

### Zu § 5

#### § 5 Anteil Erneuerbarer Energien

(2) Bei Nutzung von fester Biomasse, Geothermie und Umweltwärme wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der **anteilige** Wärmeenergiebedarf **für Heizung, Lüftung, Kühlung und Warmwasser** überwiegend aus ihnen gedeckt wird.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang überwiegend.

Bei Wärmerückgewinnungssystemen in Lüftungsanlagen wird der **Lüftungswärmebedarf** überwiegend (ca. 80%) durch Umweltwärme aus der Luft gedeckt. Bezieht man diesen Wert auf den gesamten Wärmebedarf des Gebäudes (Transmission, Lüftung, Warmwasser, usw.) dann ist der Anteil kleiner. Ein Bezug auf dem jeweiligen Wärmebedarf (wie bei den Solaranlagen zur Warmwasserbereitung) ist anzustreben.

**Zu §§ 3 und 7**

### **Anlage (zu §§ 3 und 7):**

## **Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energieeinsparmaßnahmen**

### **III. Geothermie und Umweltwärme**

1. Sofern Umweltwärme und Geothermie durch Wärmepumpen **und Umweltwärme durch Wärmerückgewinnungssysteme** genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3, wenn

- a) die nutzbare Wärmemenge bei
  - aa) elektrisch angetriebenen Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 4,0 oder mehr,
  - bb) elektrisch angetriebenen Luft/Wasser- **oder Luft/Luft**-Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 3,3 oder mehr,
  - cc) mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 1,2 oder mehr

**dd) bei der Wärmerückgewinnung das Temperaturverhältnis mindestens 70 % beträgt**

bereitgestellt wird und

b) die **Wasser**-Wärmepumpen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen.

2. Die Jahresarbeitszahl wird nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Die Berechnung

der Jahresarbeitszahl ist mit der Auslegungs-Vorlauftemperatur für die jeweilige Heizungsanlage durchzuführen.